

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

07.06.2023

Nummer 17

INHALT

SEITE

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Passau

149

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

– Bebauungsplan „Förderzentrum am Säumerweg“, Gmkg. Grubweg

153

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Passau

vom 25.05.2023

Die Stadt Passau erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Passau vom 01.01.2023 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 20 vom 31.05.2022, S. 148), wird wie folgt geändert:

§ 1 Gebühren

Die Stadt Passau erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 3 dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner des Elternbeitrags sind die Eltern bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil; mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Forderungen im Sinne des Art. 8 Kommunalabgabengesetz. Die Gebührenschuld entsteht mit Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Gebührenschuld entsteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht an allen Öffnungstagen besucht. Bei längeren unverschuldeten Abwesenheiten kann die Gebührenschuld auf Antrag erlassen werden.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

1. Die Elternbeiträge sind entsprechend des Alters des Kindes und der Buchungszeit gestaffelt. Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt umgerechnet. Die Benutzungsgebühren werden für die Monate September bis einschließlich August erhoben.
2. Einschlägige Zuschüsse des Freistaates Bayern zu den Beiträgen im Sinne von § 1 werden von den im Folgenden genannten Beträgen abgezogen.

3. Die monatlichen Gebühren betragen:

3.1 Für den Besuch der **Kinderkrippe**

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
über drei bis vier Stunden	137,00 €	149,00 €	162,00 €
über vier bis fünf Stunden	151,00 €	164,00 €	178,00 €
über fünf bis sechs Stunden	165,00 €	180,00 €	196,00 €
über sechs bis sieben Stunden	189,00 €	212,00 €	238,00 €
über sieben bis acht Stunden	202,00 €	227,00 €	255,00 €
über acht bis neun Stunden	222,00 €	249,00 €	279,00 €
mehr als neun Stunden	242,00 €	272,00 €	305,00 €

Während der Sommerferienzeit (August) beträgt die Benutzungsgebühr der Kinderkrippe pro Kalenderwoche:

für die Buchungszeit	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr	95,00 €	104,00 €	113,00 €
von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr	110,00 €	124,00 €	139,00 €
von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr	130,00 €	146,00 €	164,00 €

3.2 Für den Besuch des **Kindergartens** (Kindergartenkinder bis zur Einschulung)

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
über drei bis vier Stunden	93,00 €	101,00 €	110,00 €
über vier bis fünf Stunden	101,00 €	110,00 €	120,00 €
über fünf bis sechs Stunden	111,00 €	121,00 €	132,00 €
über sechs bis sieben Stunden	124,00 €	139,00 €	156,00 €
über sieben bis acht Stunden	132,00 €	148,00 €	166,00 €
über acht bis neun Stunden	142,00 €	160,00 €	180,00 €
mehr als neun Stunden	151,00 €	170,00 €	191,00 €

Während der Sommerferienzeit (August) beträgt die Benutzungsgebühr des Kindergartens pro Kalenderwoche:

für die Buchungszeit	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr	70,00 €	76,00 €	83,00 €
von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr	85,00 €	96,00 €	108,00 €
von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr	100,00 €	112,00 €	126,00 €

3.3 Für den Besuch des **Kinderhorts** beträgt die Benutzungsgebühr während der Schulzeit

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
über ein bis zwei Stunden	55,00 €	60,00 €	66,00 €
über zwei bis drei Stunden	70,00 €	76,00 €	83,00 €
über drei bis vier Stunden	90,00 €	101,00 €	114,00 €
über vier bis fünf Stunden	97,00 €	109,00 €	123,00 €
über fünf bis sechs Stunden	105,00 €	118,00 €	133,00 €
über sechs bis sieben Stunden	111,00 €	125,00 €	140,00 €

Die Gebühr für die zusätzliche Buchung von Betreuungszeiten im Hort während der Schulferienzeit beträgt je Kalenderwoche:

ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
35,00 €	40,00 €	45,00 €

Während der Sommerschließzeit (August) beträgt die Benutzungsgebühr des Kinderhorts pro Kalenderwoche:

für die Buchungszeit	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr	50,00 €	55,00 €	60,00 €
von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr	65,00 €	73,00 €	82,00 €
von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr	80,00 €	90,00 €	101,00 €

4. Besuchen mehrere Kinder die gleiche Kindertagesstätte, verringert sich die Gebühr bei einem Geschwisterkind für das ältere Kind um 20,00 € pro Monat, bei zwei oder mehr Geschwisterkindern um 40,00 € für das älteste Kind.
5. Für die Teilnahme an der Verpflegung wird auf privatrechtlicher Basis ein gesonderter, pauschaler Elternbeitrag erhoben. Die Höhe dessen sowie der Hygiene- und Erlebnispauschale werden für jede Kita über Elternbriefe mitgeteilt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Passau vom 01.01.2023 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22.05.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 25.05.2023

gez.
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**
Bebauungsplan „Förderzentrum am Säumerweg“, Gmkg. Grubweg
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschloss in seiner Sitzung am 07.07.2020 die Einleitung des o.a. Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan „Förderzentren am Säumerweg“, Gmkg. Grubweg wird aufgestellt, um auf Fl.Nr. 345, Gmkg. Grubweg (Am Säumerweg 1) für die bestehende St. Severin Schule einen Ersatzneubau errichten und die bestehende Don-Bosco-Schule mittels Neubau erweitern zu können. In diesem Zuge sollen zudem die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, Schwimmbad und Turnhalle, welche von den beiden Einrichtungen gemeinsam genutzt werden, ebenfalls durch Neubau, zu ermöglichen. Auch die bereits bestehenden Freisportanlagen sollen geändert und im Rahmen des o.a. Bebauungsplanes neu festgesetzt werden.

Der Ferienausschuss der Stadt Passau hat den o.a. Bebauungsplan am 16.08.2022 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bauleitplan, die Begründung und ggf. weitergehenden Unterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Der Bebauungsplan mit Begründung sowie etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke werden zudem vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme der Unterlagen sowie die Möglichkeit über die Inhalte, Auskunft zu erlangen, sind nach möglichst vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851 / 396 – 398 bzw. - 231 zu den Dienststunden möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Passau, den 07.06.2023
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister